Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1915)

Heft: 21

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 21 — 1915 27. Mai

Schweizerische Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze *Schweiz:* Jährlich, bei der Post bestellt, Fr. 6.60, bei der Expedition bestellt Fr. 6 50 halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.40, bei der Expedition bestellt Fr. 3.30; *Ausland,* bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.20
Deutschland, bei postamtlichem Abonnement (ohne Bestellgebühr), halbjährlich M. 2.73
Oesterreich, „ „ „ „ „ Kr. 3.52
Frankreich, „ „ „ „ Kommissionsgebühr „ Fr. 4.30

Verantwortliche Redaktion:
Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie, in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Ein Unternehmen des päpstlichen Bibelinstitutes in Rom. — Zusammenhänge. — Die Jurisdiktion der Beichtväter für die Klosterfrauen. — Orate fratres. — Kirchen-Chronik. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

Ein Unternehmen des päpstlichen Bibelinstitutes in Rom.*

Von Dr. L. Haefeli z. Z. in Klingnau.

(Fortsetzung.)

IV. Zweites Erfordernis der Herstellung des Urtextes.

Die nächstfolgende Arbeit bei Herstellung der ursprünglichen Textgestalt der Peschitta besteht in der Vergleichung (Kollation) sämtlicher vorhandener Textzeugen. Solche sind die Druckausgaben, Texthandschriften und Kommentarhandschriften der Peschitta.

1. Die Druckausgaben.

Die Druckausgaben sind von allen genannten Zeugen die allerunwichtigsten. Wissenschaftliche d. h. kritische Ausgaben sind sie in keiner Weise zu nennen. Sie dienen alle einem praktisch-religiösen Zwecke. Bei den meisten, wenn nicht gerade bei allen, ist man über die Methode ihrer Herstellung im Unklaren. Ueberall haben sich Druckfehler eingeschlichen. Und überall hat der Herausgeber meist schlecht fundierte Textemendationen vorgenommen, die weder in einem kritischen Apparat noch in einem Vorwort oder Appendix verzeichnet und begründet wären. Einigen Wert können die Druckausgaben nur da haben, wo das Original ihrer Vorlage verloren gegangen ist oder gelitten hat. Bevor man Handschriften in grösserem Umfang bei Feststellung einer Lesart zum Vergleich herangezogen hat, ist über die Druckausgaben, ihr gegenseitiges Verhältnis und ihren Wert viel gestritten worden.

Zum erstenmal wurde der Text der Peschitta des A. T. abgedruckt in der Pariser Polyglotte, die auf Veranlassung und Finanzierung des Advokaten Guy Michel le Jay im Jahre 1645 hergestellt worden ist. Dieser Polyglottentext der Parisiana wurde im Jahre 1657 in der Polyglotte Brian Waltons, der sog. Londoner Polyglotte, fast unverändert abgedruckt. Einzig die in der Parisiana fehlenden Bestandteile des A. T. sind hier nachgetragen worden. Von geringem Wert, aber von einigem Interesse für den Herausgeber der Peschitta ist der im 6. Bd. der Londoner Polyglotte abgedruckte textkritische Apparat, indem Herbert Thorndyke Varianten von drei jungen westsyrischen Handschriften zusammenstellt. Die im Jahre 1823 von Samuel Lee im Auftrage der Londoner British and Foreign Bible Society besorgte Ausgabe der Peschitta des A. T. ist im wesentlichen nur wieder ein Abdruck der Peschitta der Londinensis. Freilich bringt er dabei noch zur Verwendung die beiden Oxforder-Handschriften Bodl. Poc. 391 und Bodl. Ush. 141 und die beiden Cambridger Handschriften Buchanan Bible Univ. O. o. I und das manuscriptum Erpenianum (LI. 2. 4.). Da aber auf ausdrücklichen Wunsch der Bibelgesellschaft dem Werk keine Varianten beigegeben werden durften, ist es unmöglich zu bestimmen, in welchem Masse Lee seine Manuskripte verwertet hat. Ausser diesen drei auf jakobitischer Vorlage beruhenden Ausgaben der Peschitta existieren noch zwei, die auf nestorianischen Handschriften basieren. Im Jahre 1852 hat die American Presbyterian Mission zu Urmia in persisch Kurdistan eine Ausgabe beider Testamente geschaffen, über deren Wert und Beschaffenheit viel disputiert wird. Die einzige bis jetzt existierende katholische Ausgabe der Peschitta ist die von den Dominikanern zu Mossul in den Jahren 1887 – 91 hergestellte Biblia sacra iuxta versionem simplicem, quae dicitur Peschitta. Ein Teil der Gelehrten spricht dieser Ausgabe jeglichen Wert ab; der andere Teil rühmt sie als einen, wenn auch schüchternen Versuch, den Bibeltext der ungetrennten Kirche herzustellen. In der Gelehrtenwelt, vorab der protestantischen, ist diese für die unierten syrischen Christen des Ostens bestimmte Ausgabe so gut wie unbekannt. Freilich hat der Kaufpreis der Ausgabe auch die respektable Höhe von 70 Mark. Eine Ausgabe des Pentateuch, sieben Ausgaben des Psalters und die Ausgabe der apokryphen Bücher des A. T. von de Lagarde will ich hier bloss erwähnen, ohne näher darauf einzugehen.

2. Die Texthandschriften.

Die wichtigsten Textzeugen für die Peschitta sind unstreitig die Texthandschriften, die sich in sehr grosser

Anmerkung. * Im ersten Artikel in Nr. 19 ist S. 158, erster Absatz, 10. Zeile zu lesen: „Freiherr H. v. *Soden*."

Zahl, in verschieden gutem Zustande und aus den verschiedensten Epochen stammend namentlich im Britischen Museum zu London befinden, aber auch in den Bibliotheken zu Cambridge, Oxford, Paris, Mailand, Florenz, Rom und Berlin. Schon die Bibliothekskataloge haben vielfach in jakobitische und nestorianische Handschriften klassifiziert. Die wichtigste und bekannteste jakobitische Handschrift ist B 21 inf. der Ambrosiana zu Mailand, gewöhnlich nur cod. Ambrosianus genannt. Ein hohes wissenschaftliches Verdienst hat sich A. M. Ceriani erworben, als er diese Handschrift unter Beiziehung des sachkundigen Lithographen Angelo della Croce im Jahre 1876 in photolithographischem Druck herausgegeben und der Gelehrtenwelt allgemein zugänglich gemacht hat. Diese wertvolle Handschrift stammt ziemlich sicher aus dem 6. Jahrhundert; hat, wie allgemein feststeht, einen grossen textkritischen Wert; ist ausgezeichnet erhalten und nennt sich auf Fol. 1 v eine *πανδέκτης*, d. h. eine Handschrift mit vollständigem syrischem Kanon. Ausser den kanonischen Büchern des A. T. umfasst sie noch eine Reihe apokrypher Schriften. Darunter auch das 6. Buch de bello Judaico von Flavius Josephus. Nach einem halbverwischten Vermerk des Bibliothekars Antonius Giggeius († 1634) auf Fol. 330 v stammt die Handschrift aus dem Kloster S. Maria Deipara in der sketischen Wüste. Nach Fol. 330 r war sie diesem Kloster einst von einem gewissen Abuali Zacharias von Tagrit zum Geschenke gemacht worden. Diese Handschrift, vorab in der gegenwärtigen Ausgabe, ist für eine textkritische Ausgabe des syrischen A. T. von nicht zu unterschätzendem Wert. Eine wichtige, aus dem 9. Jahrhundert stammende, zwar textkritisch verschieden gewertete, jakobitische Handschrift ist die mit Or. 58 bezeichnete der Laurentiana zu Florenz, gewöhnlich cod. Florentinus genannt. Sie ist am Anfang und Ende verstümmelt, hat aber freilich für eine Anzahl von Büchern eine zweite nachahmende Hand gefunden. Mit cod. Ambrosianus und der ebenfalls aus dem 6. Jahrhundert stammenden Isaiashandschrift Brit. Mus. Add. 14432 zeigt sie eine weitgehende Verwandtschaft. Diese drei codd. enthalten nach Diettrich «auffallend starke vorschismatische Traditionen». Von jakobitischer Zugehörigkeit ist auch die älteste datierte syrische Handschrift. Es ist die aus dem Jahre 464 stammende Pentateuch-Handschrift Brit. Mus. Add. 14425, die wegen ihres hohen Alters für die Textgeschichte der Peschitta eine wichtige Rolle spielt. Zu erwähnen sind an dieser Stelle auch die 10 auf verschiedenen europäischen Bibliotheken sich findenden jakobitischen Massorahandschriften, die aus dem 9.—12. Jahrhundert stammen und die philologische und grammatikalische Schul-Ueberlieferung der Aussprache und Punktation des biblischen Textes enthalten, wie sie im Kloster Karkapha geübt und fixiert worden ist (maslmanuta karkfaita). Zahlreich sind die jakobitischen Psalterhandschriften. Vielleicht die älteste von ihnen ist die mit dem cod. Ambrosianus verwandte Brit. Mus. Add. 14436. Nicht übergehen darf man die sog. Buchanan-Bibel der Cambridger Universitätsbibliothek, bezeichnet mit O. o. I. 1. 2. Sie ist eine Pandektenhandschrift in zwei Bänden und ist in jakobitischer Serta geschrieben. Wahrscheinlich stammt sie aus dem 12. Jahrhundert und ist zu Beginn des 19. Jahrhunderts von Dr. Claudius Buchanan von der malabarischen Küste (Travancor) nach Europa gebracht worden. Von den nestorianischen Handschriften muss als eine der wichtigsten genannt werden die Massora-Handschrift Brit. Mus. Add. 12138, die im Jahre 899 (1210 aer. Gr.) in kleinen nestorianischen Schriftzeichen im Kloster Mar Gabriel bei Harran geschrieben wurde. Nach Barnes ist auch die Handschrift Berlin Sachau 90 textlich ein erstklassiges Manuskript. Nach einer Angabe im Kolophon ist sie im Jahre 1654/55 vollendet worden.

3. Die Kommentarhandschriften.

Druckausgaben und Texthandschriften kann man direkte Zeugen der Peschitta nennen. Von den indirekten Textzeugen sind die weitaus wichtigsten die Peschitta-Zitate der syrischen Kirchenschriftsteller. Nach den derzeitigen Vorarbeiten sind eigentlich nur drei Väterwerke auf ihre Zitate näher geprüft und ausgebeutet. Der erste und älteste ist Aphraates, der um's Jahr 300 lebte. Seine Homilien enthalten viel, aber leider meist nach dem Gedächtnis zitiertes, Peschittagut. Der in der Zeit nächstfolgende ist Ephräm († 373). Sein Genesis- und Exodus-Kommentar liegt im Manuskript Rom. Vat. 110 vor. Andere Bücher finden sich meist exzerpiert vor in der ums Jahr 861 hergestellten Katene des Mönchs Severus von Antiochien. Der in der sogen. editio romana erschienene Text von Kommentaren, Homilien und Interpretationen des Ephräm ist, weil ohne Kritik herausgegeben, zunächst für eine kritische Ausgabe der Peschitta nicht zu verwerten, indem wahrscheinlich neben dem Peschittatext noch ein später eingeschobener Septuaginta-Text kommentiert worden ist. Den der editio romana zugrunde liegenden Peschittatext auf kritischem Wege zu gewinnen, wird eine der schwierigsten Vorarbeiten für unsere Ausgabe sein. Die weitaus grösste Gewähr scheinen die Peschitta-Zitate des gelehrten und mit eiserner Arbeitskraft ausgestatteten Gregorius Abulfaradsch genannt Barhebraeus (1226—86) zu besitzen, obschon er persönlich gegen die versio Peschitta ein starkes Vorurteil hat. Seinem ganat busame (der grossen Grammatik) und dem Ausar rase (dem grossen biblisch-exegetischen Scholienwerk), die von zahlreichen Peschitta-Zitaten durchsetzt sind, liegt ein trefflicher jakobitischer Peschittatext zugrunde, der wohl aus dem 13. Jahrhundert stammen muss. Zu einer Anzahl von Büchern sind die Scholien bereits von de Lagarde und seinen Schülern bearbeitet und herausgegeben. Andere indirekte Textzeugen der Peschitta sind der hebräische Originaltext und seine Versionen, vorab die Septuaginta und die Targumim. Wichtig für unsere Zwecke wäre die aus der Peschitta geflossene arabische Uebersetzung des biblischen Textes (der sog. cod. Quzhayyensis), wenn sie nicht so spät entstanden und sie erst textkritisch sicher gestellt wäre.

(Schluss folgt.)

Zusammenhänge.

Was wir so schwer glauben konnten, wogegen eine ganze Fülle von Gründen edelster Art und Beobachtungen zu sprechen schien — ist nun doch geschehen. Italien hat an Oesterreich am 23. Mai den Krieg erklärt. Diese Tatsache ergreift tief das sittlich-rechtliche Denken und Empfinden. Auch für die Kirchengeschichte hat die neue Wendung der Dinge unabsehbare Folgen. „Ein Streitross sprengte hervor, feuerrot, und dem, der auf ihm sass, war die Macht gegeben: den Frieden von der Erde hinwegzunehmen, auf dass die Menschen einander mordeten —." Die Stelle der Apokalypse (Kp. 6), drückt besser als irgendwelche lange Schilderung die Lage aus: Wie ein strafendes Verhängnis, das über der Welt lastet, donnern die Kriegslawinen fort und fort nieder, trotz allen Wehes, das bereits in der Welt herrscht. Der Bündnisvertrag gegenüber Oesterreich und Deutschland ist nun ganz zerrissen. Oesterreichs Kriegsnote glänzt in edlem christlichen Ernst: leise Wehmut mit Mut mischend. Auch vom Vatikan sind die Gesandten der kriegführenden Mächte abgereist. Was birgt der dunkle Schoss der Zukunft für die Kirche in sich? Ueber der Schweiz schwebt wie eine besondere Vorsehung: sie vertritt Deutschlands und Bayerns Schutz-Interessen in Italien und Italiens in Deutschland. Von allen Seiten werden die Neutralitätsversicherungen erneut. Die Pflicht der Dankbarkeit gegen Gott — der Sühnearbeit für alle unsere Schuld des Landes — der religiös-sittlichen, vaterländischen Eigen- und Opferarbeit ist versiebenfacht. Mögen die Seelsorger in dieser Hinsicht tätig sein.

Wichtig ist auch für die Schweiz bei aller politisch-wirtschaftlichen Schwierigkeit — eine gewisse Unabhängigkeit und Eigenwacht. Unter diesem Gesichtspunkte ist ein Import-Trust, weil Gefährdung der politischen Unabhängigkeit, mit äusserster Kritik ins Auge zu fassen und wohl unbedingt abzuweisen. Der zu diesbezüglichen Verhandlungen bereits in Bern erschienene englische Gesandtschaftsrat Sir Francis Oppenheimer schlägt einen englischen Import-Trust vor, der sich so ziemlich auf alle Waren, die über England, Frankreich oder Italien uns zukommen, jene ausgenommen, die bereits Staatsmonopol sind, sich erstrecken würde, aber auch einer englischen Oberaufsicht über unsere Einfuhr und Ausfuhr riefe: ob die eingeführten Waren nur schweizerischen Zwecken und Firmen dienen.

Wir stehen gegenwärtig politisch hochgeachtet und selbständig da und liegen wirtschaftlich nicht so darnieder, dass wir zu dieser gefährlichen Aufgabe eines wesentlichen Stückes von Selbständigkeit gezwungen wären. Die weise Ablehnung wird das Ansehen der Neutralität bei allen Mächten nur mehren. Eine Grundbedingung ist dabei aber auch unsere allseitige strenge politische Neutralität. Es berührt hier ein so zartes, vaterländisches Pflichtgebiet, dass wir es auch in einer Kirchen-Zeitung erwähnen zu sollen glaubten. Die Lösung aller dieser Fragen ist nicht leicht, heissen sie Einfuhrs-Trust oder engere Zollunion im strengen Sinne des Wortes. Die Wahrung unserer politischen Unabhängigkeit ist eine höchste Pficht in beiden Fällen. Die Zeit ist düster, sehr düster in wirtschaftlicher Hinsicht. Aber nochmals! Die äussere Würde und die innere Kraft der Schweiz steht gegenwärtig in einem Ansehen wie nur in den glänzendsten Zeiten ihrer Geschichte. Wir vertrauen der Weisheit des Bundesrates und der Parlamente, dass sie den Weg makelloser Selbständigkeit durch alle Schwierigkeiten zu finden wissen.

Die deutschen, bayrischen und österreichischen Gesandtschaften sind durch die Schweiz aus Italien zurückgekehrt. Im deutschen Sonderzug befand sich auch Exzellenz Msgr. Dr. Heiner, Uditore an der Rota, der in Luzern abgestiegen ist. — Seit dem Auffahrtstage befindet sich auch der Abt-Primas der Benediktiner, Freiherr von Stotzingen, im Stift Einsiedeln, ebenso andere Ordensleiter, und eine Abteilung des griechischen Kollegs in Bern, mit Seminaristen, die türkische Untertanen sind.

* * *

Blicken wir nochmals nach Italien!

Die Feindseligkeiten haben bereits begonnen.

Wir hatten wiederholt Gelegenheit, in diesen Tagen mit Ankömmlingen aus Rom und Heimkehrenden von tiefer Einsicht zu sprechen. Mehrere nüchterne Tatsachen werden uns immer wieder bestätigt. Hochgebildete und weitblickende Kreise wie breite Schichten des Volkes in Italien hielten bis in die letzte Zeit den Krieg für unmöglich. Auch die militärische Vorbereitung war nicht derart, dass man annehmen musste, es sei in jenen militärischen Kreisen der Krieg lange schon eine beschlossene Sache gewesen. Hingegen scheint man geflissentlich den Bundesbruch bis zur Vollendung gewisser neuer Seeeinheiten aufgespart zu haben. Die der Kriegserklärung vorangehende Abstimmung in der Kammer am Vorabend einer solchen Zeitenwende war nicht, wie dies sonst bei solchen Anlässen zu geschehen pflegt, eine durchaus einstimmige; sie wies vielmehr nach allem Vorhergegangenen noch eine bedeutende, verneinende Minderheit auf. Auch diese Tatsache liegt in der oben eingezeichneten Linie. Eine unbeschreibliche Werbearbeit für den Krieg besorgte die italienische und französische Freimaurerei. Die republikanische Strömung sei mächtig im Steigen begriffen. Uebersehen aber darf man andererseits auch die Abneigung gegen Oesterreich nicht. Noch erzählen eben Grossväter vom Kriege Oesterreichs und dessen Herrschaft.

Italien tadelt, dass Oesterreich unterlassen habe: es über die Kriegserklärung an Serbien eingehender zu beraten. Dieser Vorhalt kann wohl mit Recht gemacht werden. Oesterreich aber beweist: dass Italien dies früher nie als Bundesbruch betrachtet habe, im Gegenteil auch nachher das Bündnis eine Zeit lang eifrig zu festigen suchte, wie andererseits auch Oesterreich mit gutem Gewissen gehandelt habe. Oesterreich hätte übrigens in Serbien gar keine Ländervergrösserung gesucht, welch letzteres freilich eine eingehende Vorberatung mit Italien verlangt hätte. Der weit zurückliegende Vorfall bildet zweifellos nicht einen Kriegsfall. Uebrigens scheint schon bei Beginn des Krieges das gegen-

seitige Verhältnis der Bundesgenossen eine ernste Störung erlitten zu haben.

Aus Frankreich beobachten wir in der letzten Zeit allerlei erfreuliche Züge, steigenden und sich vertiefenden religiösen Lebens.

Rumänien ist im labilen Gleichgewicht. Die nüchterne politische Erwägung wendet sich den Mittelmächten zu. Grosse Volksteile neigen im Zusammenhang mit ihrem griechischen Bekenntnis dem Zaren zu; andere drängt die lateinische Rassenverwandtschaft Frankreich und Italien zu.

Ueberall ein Erdbeben neuer werdender Dinge.

A. M.

Die Jurisdiktion der Beichtväter für die Klosterfrauen.

2. Die „subiecta decreti."

(Fortsetzung.)

Einen dritten Beweis, dass unter „domus" auch alle Filialanstalten zu verstehen sind, bildet die Praxis der s. Congregatio de Religiosis. Es wurde s. Z. an sie die Frage gestellt: „In vielen Pfarreien, namentlich auf dem Lande, befinden sich 2, 3, auch 4 Schwestern einer Kongregation beisammen. Diese haben keine besondere Hauskapelle, sondern besuchen die Pfarrkirche, wie die andern Gläubigen um dort die hl. Messe zu hören, die Sakramente der Beicht und der Kommunion zu empfangen. Oftmals müssen die Schwestern auch nach Anordnung der Oberin aus einer Pfarrei in die andere gehen. Nun findet sich oft nur ein Priester, der Pfarrer nämlich, der ihre Beichte hören könnte." Die s. Congregatio antwortete am 22. April 1872: „Die Schwestern, welche sich in dieser Lage befinden, können ihre Beichte ausserhalb des Hauses, bei jedem vom Ordinarius (für die Gläubigen) approbierten Priester ablegen." (Collect. s. Congr. de Prop. I, n. 433.) Wir sehen in dieser Entscheidung deutlich unsern Fall. Trotzdem damals das allgemeine Privilegium des Beichtens ausserhalb des eigenen Hauses noch nicht erteilt war, so konnten solche Schwestern, die in kleinen Kommunitäten lebten, bereits das jetzt allgemeine Privilegium benützen, immerhin mit der Restriktion: „extra domum". Wenn somit in diesen kleinen Kommunitäten im eigenen Wohnhause gebeichtet worden wäre, dann hätte das Privilegium nicht benützt werden dürfen. Drei Jahre später streicht die s. Congregatio eine Vorschrift in den Konstitutionen der Franziskanerinnen von Angers, wornach die Schwestern ausserhalb des Hauses nur beim gewöhnlichen Beichtvater des Hauses beichten durften, mit der Bemerkung: „Delenda prohibitio, ne soror in casu, quo piam domum egrediatur, sacramentalem confessionem penes alium confessarium peragat" (Anim. in Const. Sor. Tert. Ordin. S. Francisci, Angers, 22. Febr. 1875, ad 11). Die s. Congregatio anerkennt somit den Begriff „communitas" auch in solch kleinen Verhältnissen und versteht unter „domus" nicht einzig das Mutterhaus, sondern alle Filialanstalten, in denen eine Kommunität wohnt.

Von den modernen Kommentatoren des Dekretes behandelt Noldin in der 11. Auflage seiner Moral (III, 418—424) das neue Dekret. Für ihn steht jedoch der Ausdruck „propria domus" in der Bedeutung des Wohnsitzes einer religiösen Kommunität so sicher und klar fest, dass er auf die gegenteilige Ansicht nicht einmal eingeht. Von den kleinen Kommunitäten der Filialanstalten schreibt er (S. 420): „Sorores, quae in religiosa domo e. g. in seminario vel convictu communitatem constituunt et in communitate vivunt, si eis proprius confessarius constitutus est, solum extra suam domum alteri confiteri possunt".

Um endlich zu wissen, wie man in Rom selber den Ausdruck „propria domus" verstehe, liess ich dort bei kompetenten Persönlichkeiten anfragen. Die Antwort lautet: „Hier (in Rom) hält man es für ganz ausgeschlossen, dass unter „domus propria" nur das Noviziats-, bezw. das Mutterhaus zu verstehen sei. Der Stylus Curiae lässt eine solche Auslegung schon gar nicht zu, denn die römischen Kongregationen haben immer einen eigenen Terminus, um das eine oder das andere zu bezeichnen. Es sind unter diesen domus propriae die Filialanstalten der vielen Frauenkongregationen zu verstehen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Häuser Eigentum der betr. Kongregationen sind oder nicht; also die vielen kleinen Niederlassungen, die mit Erlaubnis der Bischöfe in den einzelnen Diözesen errichtet werden". (Resc. sub die 18. April 1915.)

Ich glaube, diese Beweise dürften genügen, um die Restrictio des Wortes „propria domus" auf Noviziatshäuser als gegen bestehendes Recht abzulehnen. Wenn auch die regula iuris: „Odia restringi et favores convenit ampliari" auf das neue Dekret angewendet werden darf, so kann die Ampliatio und Restrictio nach der gleichen regula iuris doch nie in solchem Umfange gebraucht werden, dass das Gesetz illusorisch gemacht würde; auch darf dieses Rechtsaxiom nur in zweifelhaften Fällen, in denen der Gesetzestext in partikulären Fällen ungenau und unklar ist, verwendet werden. Sind Sinn und Worte des Dekretes klar, wie in unserm Falle, dann findet diese Interpretationsregel keine Verwendung.

Die „subiecta legis" im neuen Dekret bilden somit alle kirchlichen Frauenkommunitäten, die aus wenigstens 3 Mitgliedern bestehen, unter der Leitung einer gemeinsamen Oberin ein gemeinsames Leben führen und in ihrem Wohnhause für gewöhnlich beichten.

Nach Bestimmung dieser Vorfragen, fassen wir nun die eigentliche Titelfrage ins Auge.

3. Die Jurisdiktion.

Nach den Grundsätzen des kanonischen Rechtes kann die Jurisdiktion nur vom Obern, der Rechtsgewalt auf seine Untergebenen besitzt, ausgeübt werden. Da nun die sakramentale Lossprechung von den Sünden ein Jurisdiktionsakt ist, kann nur derjenige gültig von Sünden lossprechen, der über seinen Poenitenten Jurisdiktion besitzt, sei es, dass er diese Gewalt entweder kraft seines Amtes, oder auf Delegationswegen erhalten hat. Kraft ihres Amtes besitzen Jurisdiktion zum Beichthören: der Papst über alle Gläubigen, der Bischof über

seine Diözesanen, der Pfarrer über seine Pfarrkinder. Der Papst besitzt unumschränkte Gewalt, der Bischof und Pfarrer jedoch nur in Abhängigkeit vom obersten Hirten der ganzen Kirche. Der Regularklerus erhält durch seine Obern Jurisdiktionsgewalt vom Papste selbst, hat jedoch zur validen Ausübung derselben die Approbation von seiten des Diözesanbischofes notwendig. Diese kann unumschränkt oder mit gewissen Limitationen gegeben werden. Die Frage, wer besitzt die Jurisdiktion zum Beichthören der Schwestern, löst sich daher in jene andere auf: Wessen subditi sind die Schwestern?

Ohne irgend welchen Zweifel lautet hier die Antwort: Alle Klosterfrauen, im engern wie im weitern Sinne des Wortes, sind subditi des Papstes, unter dessen voller und unumschränkter Jurisdiktion sie stehen. Erteilt somit der Papst die Jurisdiktion über Klosterfrauen allen Beichtvätern oder einer einzelnen Klasse derselben, so kann ein Bischof oder päpstlicher Visitator dieselbe ad validitatem nicht mehr entziehen oder einschränken, höchstens darf dies aus ganz partikulären Gründen ad liceitatem geschehen.

Der Bischof einer Diözese besitzt Jurisdiktionsgewalt über jene Klosterfrauen, die seine Untergebene sind, somit über alle jene, die zu seiner Diözese gehören und nicht das Privilegium der Exemption besitzen. Von der bischöflichen Jurisdiktion exempt sind jene Klosterfrauen, die unter der Jurisdiktion eines Ordensprälaten stehen, wie dies in der Schweiz der Fall ist bei den Zisterzienserinnen, Benediktinerinnen usw. Das Privilegium der Exemption geniessen auch jene Schwestern, für die ein spezieller päpstlicher Visitator aufgestellt ist, wie die „Kapuzinerinnen" zu Luzern, Stans, Zug, Altdorf usw. Jurisdiktion über solche exempte Schwestern besitzen als päpstliche Delegate die Aebte und Provinziale oder der päpstliche Visitator. Diese können daher allein die Jurisdiktion über die ihrer Gewalt unterworfenen Schwestern an die Beichtväter erteilen; sie haben jedoch diese Beichtväter dem Diözesanbischof, in der sich die betreffenden exempten Schwestern befinden, zu präsentieren, damit dieser ihnen zum Beichthören die Approbation übergebe. Ueber nicht exempte Häuser besitzt der Bischof allein das Delegationsrecht zum Beichthören der Klosterfrauen. Dies ist die klare Lehre des Dekretes. Es schreibt: „Si Religiosarum domus Ordinario loci subieta sit, hic eligit sacerdotes a confessionibus tum ordinarios, tum extraordinarios; si vero Superiori regulari, hic Confessarios Ordinario loci praesentet, cuius est iisdem audiendi confessiones potestatem concedere" (n. 6). Da im Dekret von den Pfarrern keine Rede ist, so besitzen diese vi muneris über die Klosterfrauen keine Beichtjurisdiktion. Wir sehen daher, die Vollmacht, die Schwestern gültig beichtzuhören, hängt entweder vom Papste, oder vom Bischofe ab.

Durch das neue Dekret hat nun der hl. Vater für die ganze Kirche allen Beichtvätern, die vom Bischof „pro utroque sexu" approbiert worden sind, folgende Jurisdiktion übertragen: Sie können gültig und erlaubterweise alle jene Schwestern, seien es exempte oder nicht exempte, klausurierte oder nicht klausurierte, mit Gelübden oder ohne Gelübde, die ausserhalb ihres eigenen Hauses sich befinden, die Beichte entgegennehmen. Die betreffende Stelle lautet: „Si quando Moniales aut Sorores extra propriam domum, quavis de causa, versari contigerit, liceat eis in qualibet ecclesia vel oratorio, etiam semipublico, confessionem peragere apud quemvis Confessarium pro utroque sexu adprobatum" (n. 14). Diese an alle Beichtväter vom Papste übertragene Jurisdiktion kann daher weder vom Bischof, noch von einem Ordensprälaten, noch von einem päpstlichen Visitator eingeschränkt oder entzogen werden. Hier gilt der Rechtsgrundsatz: „Inferior nihil potest in lege superioris." Hat der Bischof einmal einen Priester für die Gläubigen beiderlei Geschlechtes approbiert, so ist er auch approbiert für die Schwestern, die ausserhalb ihres eigenen Hauses beichten. Wenn daher im bischöflichen Approbationsformular zum Beichthören die Worte sich finden: „Exceptis Monialibus", so haben diese Worte für die ausserhalb ihres eigenen Hauses sich befindenden Schwestern keine Geltung mehr.

Zur validen Ausübung dieser Jurisdiktion ist nicht erfordert, dass die Beicht in einer Kirche, oder in einer öffentlichen oder halböffentlichen Kapelle abgelegt werde, wie dies neuestens Dr. J. Gföllner in der Linzer Quartalschrift (1915, 358) fordert, wenn er zur Lösung des vorgelegten Kasus schreibt (S. 359): „Nun ist eine gewöhnliche Hauskapelle eines gräflichen Schlosses weder eine Kirche, noch ein (öffentliches oder halböffentliches) Oratorium, sondern ein Oratorium stricte privatum, für welches demnach die Beichtjurisdiktion über Klosterfrauen nicht gegeben ist, wenn auch andere gewöhnliche Laien daselbst immerhin gültig beichten und absolviert werden können." Das Dekret erklärt nämlich, wie wir oben gesehen haben, ausdrücklich, dass jeder Beichtvater zum gültigen Beichthören die Jurisdiktion besitze, sobald eine Schwester „extra propriam domum" sich befinde. Im Dekret werden alsdann den Schwestern folgende Directiven erteilt. Die Beicht ausserhalb des eigenen Hauses ist erlaubt, „in qualibet ecclesia vel oratorio, etiam semipublico" (n. 14.) Diese Ausdrücke sind so allgemein gehalten („qualibet"), dass Rom hier an keine conditio ad validitatem sacramenti adposita denkt; das Beifügen von „vel oratorio, etiam semipublico" soll nur die Erklärung für „qualibet ecclesia" bilden, dass nämlich hier nicht ecclesia nach dem strengen Recht, sondern in weiterm Sinne zu verstehen sei; mag unter ecclesia nun öffentliches oder halböffentliches Oratorium gemeint werden. Aber warum werden dann im Dekret nicht auch die oratoria privata in die Erklärung der ecclesia aufgenommen? Aus dem einfachen Grunde, weil nach allgemeinen kirchlichen Rechtsnormen die Spendung des Beichtsakramentes erlaubterweise nur in Kirchen oder öffentlichen und halböffentlichen Kapellen gestattet ist, da in Privatoratorien dies an und für sich verboten ist. (Vgl. Hartmann, Repertorium Bituum § 312 B.) Ein regelmässiges Beichthören in einer solchen Privatkapelle bedürfte einer speziellen Erlaubnis des Bischofes. Allein diese, vom allgemeinen Kirchenrecht aufgestellten Bedingungen, regeln nur die liceitas, nicht aber die validitas confessionis, weil nach allgemeinen Rechtsnormen jeder Priester, der die

Jurisdiktion (Approbation) besitzt, überall gültig beichthören kann; erlaubter Weise soll dies jedoch für gewöhnlich nur in den Kirchen geschehen. Dies hat die neueste Ausgabe des Rituale Romanum, die von Pius X. Rechtskraft erhielt, ausdrücklich erklärt: „In Ecclesia, non autem in privatis aedibus, confessiones audiat, nisi ex causa rationabili, quae cum inciderit, studeat tamen id decenti ac patenti loco praestare" (Tit. III, cap. 1). Klosterfrauen können somit ausserhalb ihres Hauses überall gültig beichten, erlaubterweise jedoch (wenn nicht eine causa rationabilis für einen speziellen Fall vorliegt) nur in Kirchen oder öffentlichen und halböffentlichen Kapellen. Es liegt somit kein Grund vor, in unserm Falle zwischen den Schwestern und den Weltleuten einen Unterschied aufzustellen. Der von Dr. J. Gföllner in der Quartalschrift behandelte Kasus löst sich daher ins Gegenteil auf: Der Schlosskaplan handelte richtig und, weil die in der Schlosskapelle von der Schwester abgelegte Beicht ausnahmsweise und ex causa rationabili geschah, auch erlaubt.

Zug. Dr. P. Ephrem Baumgartner,
S. Theol. Mor. Lector.

(Fortsetzung folgt.)

Orate fratres!

Mit Eintreten Italiens in den Krieg drohen der Kirche und dem hl. Vater neue Gefahren. Das stellt an uns Katholiken die Aufforderung, dass wir bei aller Neutralität, in diesen Tagen besonders viel beten und beten lassen für die Kirche und den Papst. Am nächsten Sonntag gehen alle meine Kommunionkinder, ungefähr 300, zu den hl. Sakramenten und opfern die hl. Kommunion auf für den hl. Vater. An den nächsten Sonntagen werden die übrigen Pfarrkinder das Gleiche tun. Dürfte diese Anordnung nicht überall versucht werden? Die ernsten Zeiten rufen uns doch immer und immer wieder zu: Orate fratres! -r.

Kirchen-Chronik.

Die 50jährige Jubiläumsfeier der Seligsprechung des sel. Petrus Canisius zu Freiburg

am Pfingstsonntag und -Montag nahm einen imposanten Verlauf. Neben dem hochwürdigsten Landesbischof Dr. Bovet beehrten der hochwürdigste Bischof von Chur, Msgr. Dr. Schmid von Grüneck, Msgr. Mariétan, Abt von St. Maurice und Msgr. Marre, Titularbischof von Constantia, Generalabt der reformierten Zisterzienser, das Fest mit ihrer Gegenwart. In den Hauptkirchen der Stadt wurden glänzende Festgottesdienste abgehalten. Msgr. Schmid pontifizierte in der Liebfrauenkirche und richtete an die Deutsch-Freiburger ein eindrucksmächtiges Kanzelwort. Am Sonntag nachmittag wurde, unter Teilnahme der Behörden, der Universität, des Ordens- und Weltklerus, der Vereine und Schulen, der Prälaten in vollem Ornate und des betenden Volkes zu Tausenden, der Reliquienschrein des Seligen durch die Strassen der Stadt getragen. Bei der Schlussfeier im Hofe und in der Kirche des Kollegiums feierte Universitätsrektor P. Dr. G. Manser, Canisius, in deutscher Sprache. Seinen Höhepunkt fand das Jubiläum mit der Volksprozession zu Unserer Lieben Frau von Bürglen, wohin der Selige fast täglich pilgerte. Zehntausende, ein ganzes betendes Volk, bewegten sich mit lauter Stimme den Rosenkranz betend zum Heiligtume hinauf. Droben waren, wie schon am Sonntag im Kollegiumshofe, im Freien Kanzel und Altar aufgeschlagen. Im Schatten einer gewaltigen Linde sprach Prof. Dr. Beck zu den deutschen Pilgern und entwarf in markigen Zügen ein Bild der apostolischen Wirksamkeit des seligen Petrus, während P. Laurent O. C. den Gläubigen französischer Zunge predigte.

In einem Schreiben des Kardinalstaatssekretärs an Msgr. Bovet vom 12. Mai l. J. hatte der hl. Vater seine grosse Freude über die bevorstehende Feier ausgesprochen und einen vollkommenen Ablass erteilt. Msgr. Bovet sandte im Namen der Festgemeinde ein Telegramm an S. Heiligkeit, um erneut der Ergebenheit des Freiburgervolkes und der Diözese an den hl. Stuhl Ausdruck zu geben.

Die Canisius-Feier in Freiburg gestaltete sich zu einer Manifestation des Glaubens und des Gebetes um den Frieden von überwältigender Schönheit und Macht. Die bekannten bedauernswerten Vorfälle in Freiburg hatten alle Freunde der katholischen Hochburg am Saanestrand mit Trauer und Bangen erfüllt. Die Canisius-Feier darf nun als Beweis gelten, dass das wahre Freiburgervolk, Deutsch und Welsch, noch immer fest zusammenhält, wenn es um seine Ideale geht. Wo das Volk noch betet, wie es in Freiburg an Pfingsten geschah, da ist urchiger katholischer Boden; da ruhen all die grossen Werke, deren Grundlegung unmittelbar und mittelbar auf den seligen Canisius zurückgeht, noch auf Felsenfundament. V. v. E.

Rom. Der Kriegszustand in Italien und der hl. Stuhl. Der Botschafter Oesterreichs und die Gesandten Preussens und Bayerns beim hl. Stuhle, sowie verschiedene deutsche und österreichische Prälaten, so der Jesuitengeneral P. Ledóchowski, Abtprimas v. Stotzingen O. S. B., die Uditoren Heiner und Perathoner haben Rom verlassen. Diese Ereignisse werden von den zwei Kriegsparteien verschieden gedeutet, wie aus den folgenden Telegrammen hervorgeht.

Wien, 22. ds. (W. K. B.) „Die „Reichspost" erklärt: Zugleich mit dem Angriff auf Oesterreich-Ungarn bereitet sich auch ein Versuch einer zweiten Beraubung vor, indem in Italien bereits der Ruf nach Beseitigung des Garantiegesetzes zugunsten des Heiligen Stuhles laut wird. So erhebt sich aus den stürmischen Ereignissen die römische Frage, und dieses Problem ist ein internationales, das die ganze Welt angeht." —

Rom, 25. ds. (Stefani.) „Die „Tribuna" bestätigt, dass Art. 11 des Garantiegesetzes in loyaler Weise auf die österreichisch-ungarischen und deutschen Diplomaten in Anwendung gebracht werde, sodass die Abreise der Gesandten Deutschlands und Oesterreich-Ungarns beim Hl. Stuhl, welche Montag abend stattgefunden haben dürfte, ganz aus freien Stücken erfolge. Alle Garantien für den Hl. Stuhl, einschliesslich der Wahrung des Geheimnisses in der Post- und Telegraphenverbindung des Vatikans, sollen respektiert werden." —

Noch mehr als vom Kriege hat der hl. Vater und die Kirche von einer Revolution in Italien zu fürchten. — Oremus pro Pontifice nostro Benedicto! V. v. E.

Kirchenamtlicher Anzeiger
für das Bistum Basel.

Bischöflicher Erlass
über die Besetzung geistlicher Stellen.

Da in unserm Bistum bei der Besetzung kirchlicher Stellen, wie auch beim Antritt und Rücktritt von solchen wiederholt Unregelmässigkeiten vorgekommen sind, die auf ungenügende Kenntnis der kirchlichen Vorschriften über das Pfründewesen hindeuten, so sehen wir uns zu folgenden Darlegungen veranlasst.

Wenn eine Pfarrgemeinde das Recht hat, den Pfarrer, einen Kaplan oder einen andern Benefiziaten zu wählen, so nimmt sie diesen Pfründen gegenüber die Stellung eines Laienpatrons ein. Dieser hat nach dem kanonischen Recht bei Erledigung einer Pfründe innert vier Monaten dem Bischofe einen andern, für die Stelle tauglichen Priester zu präsentieren und die Genehmigung der Wahl „nachzusuchen". Damit ist der Gewählte noch nicht im Besitze des fraglichen geistlichen Amtes, er ist noch nicht Pfarrer, Kaplan oder Benefiziat, hat aber das Recht auf das Amt. Das geistliche Amt selber wird vom Bischofe durch die Institution übertragen. Pfarrer werden dann durch die feierliche Installation in ihr Amt eingeführt. Für Pfarrverweser (im kanonischen Sinne) und Kapläne findet keine Installation statt, sie müssen aber die cura animarum vom Bischofe haben.

Wähler und Gewählte können direkt oder durch den bischöflichen Kommissar oder den Dekan an den Bischof (das Ordinariat) gelangen. Der Bischof erteilt die Institution durch eine eigene Urkunde; deren Zustellung, wie die Installation, geschieht gewöhnlich durch die genannten geistlichen Vorsteher, die Installation nach dem Diözesan-Ritual, Appendix pag. 56*.

Vor der Institution durch den Bischof kann ein Benefiziat keine Funktionen seines Amtes ausüben, (Constit. Synod. Art. 39) ein Pfarrer nicht gültig trauen.

Vor dem Antritte ihrer Pfründe müssen alle Benefiziaten die professio fidei mit dem von Pius X. geforderten Antimodernisteneid ablegen, die Pfarrer und anderen Benefiziaten mit Seelsorge auch den Amtseid, das juramentum. (Constit. Synod. Art. 39, und Appendix S. 14).

Will ein Benefiziat seine Stelle aus freien Stücken oder infolge der Wahl auf eine andere Stelle verlassen, so muss er vom Bischof die Entlassung von der bisherigen Stelle nachsuchen und darf diese nicht verlassen, bevor er vom Bischof die Erlaubnis dazu erlangt hat. (Installationsformular im Ritual, Appendix 56* und Institutionseid Constit. Synod. Appendix S. 14).

Damit für Pastoration der bisherigen Stelle gesorgt werden kann, behält sich der Bischof vor, die Entlassung erst in drei Wochen nach dem Entlassungsgesuch eintreten zu lassen, es sei denn, dass der abtretende Geistliche für einen dem Bischofe genehmen Vertreter sorgt.

Geistliche, welche diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können mit den kanonischen Strafen belegt werden.

Solothurn, den 24. Mai 1915.

† **Jacobus,**
Bischof von Basel und Lugano.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Sirnach Fr. 50, Büron 10, Homburg 22.
2. Für Kirchenbauten in der Diaspora: Büron Fr. 10.
3. Für das hl. Land: Brislach Fr. 14, Basel (St. Klara) 40, Sirnach 50, Wohlen 145.50.
4. Für den Peterspfennig: Sirnach Fr. 50.
5. Für das Priesterseminar: Doppleschwand Fr. 9, Büron 10, Zuchwil 10, Thun 10.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 24. Mai 1915.

Die bischöfliche Kanzlei.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 10 Cts. | Vierteljähr. Inserate *: 15 Cts.
Halb „ „ *: 12 „ | Einzelne „ : 20 „
* Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

Tarif für Reklamen: Fr. 1.— pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Frühmesser-Stelle

In einer Landpfarrei wird eine Frühmesserstelle geschaffen und nächstens besetzt werden. Minimum des Erforderlichen:

Halten der Frühmesse an Sonn- und Feiertagen. Honorierung nach Uebereinkunft. Je nach Wunsch eigener Haushalt oder Beköstigung vom Pfarrer. Wohnung im Pfarrhause bei der Kirche. Gesunde schöne Lage. Sich zu wenden an

Pfarramt Bettlach, Kt. Solothurn

Die betende Unschuld

ist ein billiges und gutes Kindergebetbuch geb. à 60 Cts. zu haben bei **Räber & Cie. Luzern.**

Allen katholischen Pfarreien empfehle meine neuen in Farbendruck ausgeführten

Taufscheine

Muster gratis und franko
Buchdruckerei A. Ehinger
Zürich 1, Seilergraben 7

Tüchtige Haushälterin sucht sofort

Stelle

bei geistl. Herrn, wenn auch auf Hospiz od. Bergkurort. Gute Zeugnisse, E. L.

Tüchtige Haushälterin sucht sofort

STELLE

bei einem geistlichen Herrn. Gute Zeugnisse. 17 Z. S.

Kirchenöl Ia Qualität für Patent Guillon Ewiglicht-Apparat (bestes System) liefert

Anton Achermann,
Stiftssakristan,
Kirchenartikelhandlung,
Luzern.

Als Beweis für die Vortrefflichkeit meines Kirchenöles diene aus vielen unverlangten Anerkennungsschreiben folgendes: „Spreche Ihnen hiemit meine Anerkennung aus für Ihr ausgezeichnetes Ewiglichtöl. Beziehe dasselbe beinahe 10 Jahre von Ihnen, es hat bisher nie versagt, war bis auf den letzten Tropfen brauchbar und zwar mit den feinsten Dochten.

L., 5. Dezember 1910.
F. F., Pfarrer.

Die bisherige „Zeitschrift für Christliche Sozialreform" erscheint nun als Quartalschrift in unserem Verlag unter dem Titel:

Quartalschrift für Christliche Sozialreform

Begründet von weiland Freiherr Karl von Vogelsang.
Zeitschrift für alle Fragen sozialer Kultur.

REDAKTION:
Dr. J. Beck, Freiburg; Dr. E. Feigenwinter, Basel;
Dr. A. Hättenschwiller, Luzern; Dr. A. Joos, Basel.

Jahrespreis Fr. 5.—

Inhalt des soeben erschienenen 1. Heftes:

Der Krieg u. unsere Volkswirtschaft. Von Dr. Feigenwinter.
Die neue Finanzpolitik des Bundes. Von L. Genoud.
Zum Problem der isolierten Volkswirtschaft. Von Dr. A. Hättenschwiller.
Chronik des Weltkrieges.
Miszellen.

Günstige Gelegenheit für Kirchen und Kapellen.

1 kleiner Barockhochaltar mit reichen Schnitzereien, 4 in Holz geschnitzte Evangelisten mit Emblemen Hochreliefs 60 ctm. hoch, zu einer Kanzel-Verschönerung passend und einige hübsche kleinere Altärchen im got. u. rom. Stile in verschiedenen Ausführungen, setze zu jedem annehmbaren Preise dem Verkaufe aus.

Diese Arbeiten lasse ich z. Zt. herstellen, um meinen Leuten Beschäftigung geben zu können und ist es mir deshalb weniger um einen Verdienst zu tun. Zeichnungen gratis. Es empfiehlt sich

Carl Doerr, Kirchliche Kunstwerkstätte **Saulgau,** Württemberg.

Adolf Vivell Garten-Architekt Olten

Gartenbaugeschäft

Spezialität
Spiel-Plätze
Tennis
Parks
Villengärten
Obst- u. Nutzgärten
Rosarien
Kur- und öffentliche Anlagen.
Anstaltsgärten
Friedhofanlagen
Besuch u. Offerten **kostenlos.**

Ausarbeitung und Ausführung von Projekten von Garten- und Parkanlagen jeder Art. Umgestaltung und Verjüngung älterer vernachlässigter oder nicht zweckentsprechend angelegter Gärten. Eigene Baumschulen. Obstbäume, Rosen, Stauden, Alpenpflanzen, Schling- und Kletterpflanzen, Zierbäume und Sträucher, Koniferen und Heckenpflanzen. Alles in tadellos verschulter Ware. Höchste Auszeichnung der Ausstellungen Zürich, Olten, Lausanne und Landesausstellung Bern 1914. Bereits ausgeführte Anlagen in der ganzen Schweiz und Ausland.

Fräfel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von **solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten**

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer **Kirchenparamente** kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung **Räber & Cie. in Luzern** besichtigt und zu **Originalpreisen** bezogen werden.

„Das ist ein herrliches Schriftchen, das nicht genug gelesen und verbreitet werden kann“,
schreibt uns ein Seelsorger über

Dr. P. J. B. Egger, O. S. B.

Der Weltkrieg und die moderne Kultur.

Preis 30 Cts.

Räber & Cie., Luzern.

Ferienheim für röm.-katholische Geistliche auf

Dülboden, Gemeinde Flühli, Kt. Luzern 1100 M. ü. M.

Alpiner Luftkurort. Platz für höchstens 3 Herren. Häuschen u. Kapelle separat. Den ganzen Sommer offen. Anmeldungen an das Pfarramt in

Flühli, Kanton Luzern.

KURER & Cie. in Wil Kanton St. Gallen

Caseln	Kelche
Stolen	Monstranzen
Pluviale	Leuchter
Spitzen	Lampen
Teppiche	Statuen
Blumen	Gemälde
Reparaturen	Stationen

Anstalt für kirchl. Kunst
empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten
Paramente und Fahnen
wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc.
Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Eine schöne Auswahl unserer **Kirchenparamente** liegt bei Herrn **Anton Achermann,** Stiftssakristan in **Luzern** zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

Auf Schloss Böttstein bei Klingnau (Aargau)

finden alkoholkranke und erholungsbedürftige Männer passendes Kurhaus. Herrliche Lage, grosser Park, vorzügliche Verpflegung, moderne Einrichtungen. Arbeitsgelegenheit. Preise von Fr. 3 — 7.

Nähere Auskunft erteilt **Bütler,** Direktor.

Soeben erschienen:

A. Meyenberg

Brennende Fragen

VII. Heft

Zeichen der Zeit

Konferenzen und Predigten
336 Seiten. — Preis: Fr. 3.75

Luzern — Verlag von Räber & Cie. — 1915
: Buchdruckerei, Buch- und Kunsthandlung :

Soeben erschien:

Die Liebe des Herzens Jesu.

30 kurze Herz-Jesu-Predigten von P. Josef Hättenschwiller S. J.
Redakteur des Sendboten.
178 Seiten. 8°. Preis K. 1.80. (M. 1.55); geb. K. 2.80 (M. 2.40).

Diese Predigten behandeln: 1. Den Gegenstand der Herz-Jesu-Andacht. 2. Die Bedeutung der Andacht für unsere Zeit (z. B. Herz-Jesu-Andacht und Familie, christliche Ehe, Erziehung). 3. Die Geschichte und Uebung der Andacht (Nachahmung, Vertrauen, Sühne, öftere Kommunion, grosse Verheissung, Herz-Jesu-Bild, Weihe).

Binnen Kurzem erscheint:

Weckrufe der Zeit.

Von P. M. Gatterer S. J.
III. Bändchen:

Mit Jesu Herz durch Krieg und Sieg.

Preis ca. K. 1.— (85 Pf.)

Diese für den Herz-Jesu-Monat bestimmten „Weckrufe“ — dreissig kleine Abschnitte, die man als tägliche Ansprachen bei der Herz-Jesu-Andacht oder als tägliche Lesung verwenden kann — nehmen besonders Bezug auf das Rundschreiben des hl. Vaters und die Hirtenschreiben der deutschen und österreich. Bischöfe zur Herz-Jesu-Weihe, die auch zur besseren Orientierung wörtlich abgedruckt sind.

Verlag Felizian Rauch, Innsbruck.

Carl Sautier

in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof

empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

MESSWEIN
stets prima Qualitäten
J. Fuchs-Weiss, Zug.
beeidigter Messweinlieferant.

Krankheiten

jeder Art, auch chronische, werden durch mein spezielles Verfahren auch auf schriftlichem Wege mit sehr gutem Heilerfolg behandelt.
Einsendung des Morgen-Urins an
Frau Bösch Naturärztin, **Herisau.**

Standesgebetbücher
von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:
Kinderglück!
Jugendglück!
Das wahre Eheglück!
Himmelsglück!
Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Louis Ruckli

Goldschmied und galvanische Anstalt
Bahnhofstraße

empfiehlt sein best eingericht. Atelier Uebernahme von neuen kirchlichen Geräten in Gold und Silber, sowie Renovieren, Vergolden und Versilbern derselben bei gewissenhafter, solider und billiger Ausführung.

Tabernakel

feuer- und diebsicher, erstellt
in jeder Ausführung
L. Meyer-Burri,
Kunstschlosser
Vonmattstrasse, Luzern.